

Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Zuge der Jugendhilfe

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Personen. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Rheda-Wiedenbrück von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

<p>Verantwortliche/r:</p>	<p>Stadt Rheda-Wiedenbrück der Bürgermeister Rathausplatz 13 33378 Rheda-Wiedenbrück Tel.: 05242 963-0 Fax: 05242 963-222 E-Mail: info@rh-wd.de</p> <p>Fachbereich Jugend, Bildung und Sport</p>
<p>Datenschutzbeauftragte/r:</p>	<p>Datenschutzbeauftragte/r der Stadt Rheda-Wiedenbrück, <u>persönlich</u> Stadt Rheda-Wiedenbrück Rathausplatz 13 33378 Rheda-Wiedenbrück E-Mail: datenschutz@rh-wd.de</p>
<p>Zweck und Notwendigkeit:</p>	<p>Nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Jugendhilfe hat nach § 1 SGB VIII die Aufgabe, zur Verwirklichung dieses Recht beizutragen. Insbesondere soll sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. <p>Alle Daten, die wir bei Ihnen erheben, werden zur Erfüllung dieser Aufgaben der Jugendhilfe benötigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie eine der Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII, z.B. eine Hilfe zur Erziehung oder eine andere Hilfe nach SGB VIII, beantragen, benötigen wir die erhobenen Daten, um diesen Antrag bearbeiten zu können. Um die Situation richtig einschätzen zu können und eine passende Hilfe einleiten zu können, brauchen wir die Kontaktdaten von Ihnen und Ihrem Kind, bzw. bei jungen Volljährigen ohne eigene Kinder nur von Ihnen. Zusätzlich benötigen wir die folgenden personenbezogenen Grunddaten wie z.B. Alter, Geschlecht, Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sorgerechtsverhältnissen, Wohnsituation, Beziehungen in der Familie, Daten von Geschwistern. Eventuell sind weitere Kontakt- und Vertrauenspersonen wichtig, deren Daten wir ebenfalls benötigen. Darüber hinaus ist es wichtig, dass Sie uns Einblick in

	<p>Probleme und Konflikte gewähren, damit wir gemeinsam eine geeignete Hilfe entwickeln können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die genannten Daten erheben wir ebenfalls, wenn wir andere Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, z.B. im Zusammenhang mit dem Kinderschutz und Inobhutnahmen. • Für die Gewährung von Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII ist in Bezug auf die seelische Gesundheit immer die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten erforderlich. • Möglicherweise werden uns auch Daten von anderen Fachkräften aus dem Sozial- und Gesundheitswesen übermittelt, soweit das für die Erfüllung der Aufgaben notwendig ist. • Für die Bewilligung und Durchführung der Leistung oder die Wahrnehmung anderer Aufgaben der Jugendhilfe sind auch einige formale Schritte notwendig, u.a. muss über einen Kostenbeitrag entschieden werden, dazu ist es notwendig, dass Sie uns auch Daten zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen mitteilen; bei stationären Leistungen für junge Volljährige werden ebenfalls entsprechende Daten über wirtschaftliche Verhältnisse der Eltern erhoben. • Die Durchführung der Leistung wird von den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes beratend begleitet. Dazu wird im Rahmen der Hilfeplanung besprochen und abgewogen, ob die Hilfe geeignet und notwendig ist. • Gefährdungseinschätzungen und Inobhutnahmen werden von Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes und außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes des Bereitschaftsdienstes durchgeführt. Dazu erfolgt gemeinsam mit Ihnen eine Klärung der Gefährdungshinweise bzw. familiären Krisensituation. • Sofern wir in Verfahren vor dem Familiengericht als Verfahrensbeteiligte mitwirken, werden vom Gericht verfahrensrelevante Unterlagen an die fallführende Fachkraft weitergeleitet. • Des Weiteren haben wir verschiedene statistische Aufgaben zu erledigen, zu deren Erfüllung wir gesetzlich verpflichtet sind, und führen ein internes Fachcontrolling durch. Dafür erheben wir Daten zur Hilfestellung, zum Hilfeanbieter, zu Alter, Geschlecht und Lebenssituation des Hilfeempfängers und zur Familie. <p>Wir verarbeiten Ihre Daten zur Bewilligung von ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen und zur Heranziehung von Kostenbeiträgen.</p>
<p>Rechtsgrundlage:</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO (Wahrnehmung einer Aufgabe)</p> <p>Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO i. V. m. §§ 61 bis 68 SGB VIII.</p> <p>Für die Hilfen zur Erziehung finden sich die Rechtsgrundlagen in den §§ 27 bis 35 SGB VIII, für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in § 35a SGB VIII, für die Hilfen für junge Volljährige im § 41 SGB VIII, und für die Förderung der Erziehung in der Familie in §§ 16 -21 SGB VIII.</p> <p>Für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen finden sich die Rechtsgrundlagen in § 8a SGB VIII, für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in §§ 42 - 42f SGB VII.</p>

	<p>Für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren findet sich die Rechtsgrundlage in §§ 50, 52 SGB VIII.</p> <p>Weitere Rechtsgrundlagen sind §§ 36, 37 SGB VIII für die Durchführung der Hilfe, §§ 85 - 87b, 88a SGB VIII für die sachliche und örtliche Zuständigkeit für Leistungen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII.</p> <p>Das Neunte Kapitel des SGB VIII (§§ 98 bis 103) ist die rechtliche Grundlage der Kinder- und Jugendhilfestatistik.</p> <p>Die Durchführung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO i. V. m. den allen oben genannten Rechtsgrundlagen sowie für die Kostenbeteiligung zusätzlich §§ 90 – 97a SGB VIII. Bei Unterbringung über Tag und Nacht regeln §§ 39 und 40 SGB VIII die Unterhaltungspflicht sowie die zu gewährende Krankenhilfe durch das Jugendamt.</p>
<p>Empfänger/Kategorien von Empfängern:</p>	<p>Wir geben Ihre Daten nur weiter, insofern das für die Einleitung und Durchführung einer Hilfe bzw. für die Erledigung der Aufgaben der Jugendhilfe notwendig ist oder wenn wir aufgrund eines gesetzlichen Auftrags dazu verpflichtet sind. Daten werden deshalb von uns an die unten aufgeführten Stellen weitergegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachbereich Finanzen der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Vereinnahmung des jeweils festgesetzten Kostenbeitrages • Sozialleistungsträger zur Feststellung von Leistungen im Rahmen der Kostenbeteiligung • freie Träger der Jugendhilfe, sofern sie mit der Erbringung der Leistung beauftragt werden • Familiengerichte, insbesondere auf der Grundlage der §§ 8a, 42, 65 SGB VIII, wenn die Einschaltung von Gerichten wegen einer Gefährdung des Kindeswohls oder zur Gefahreinschätzung erforderlich ist. • andere Jugendhilfe- oder Sozialleistungsträger zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen und zur Klärung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit
<p>Übermittlung an ein Drittland/internationale Organisation:</p>	<p>Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist für aufenthaltsrechtliche Genehmigungen vorgesehen, sofern eine vollstationäre Unterbringung im Ausland gewährt wird.</p>
<p>Speicherdauer bzw. -kriterien:</p>	<p>Die erhobenen Daten werden nach § 84 Abs. 2 SGB X grundsätzlich nur solange gespeichert, wie sie zur Erfüllung der Aufgabe, für die sie erhoben und genutzt wurden, erforderlich sind. Die Frist zur Aktenaufbewahrung beträgt in der Regel 10 Jahre ab Beendigung einer Hilfemaßnahme. Bei stationären Maßnahmen gem. § 33 und § 34 SGB VIII 30 Jahre nach Beendigung dieser Maßnahme.</p> <p>Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das letzte Schriftstück zur Akte geschrieben wurde.</p>
<p>Betroffenenrechte:</p>	<p>Auskunftsrecht (Art. 15) Recht auf Berichtigung (Art. 16) Recht auf Löschung (Art. 17) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20) Widerspruchsrecht (Art. 21)</p> <p>Ihr Beschwerderecht (Art. 77) können Sie unter anderem bei der/dem Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wahrnehmen.</p>

	<p>Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf Tel.: 0211 38424-0, Fax-Nr.: 0211 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.</p>
Profiling/automatisierte Entscheidungsfindung:	<p>Ein Profiling/automatisierte Entscheidungsfindung seitens der Stadt Rheda-Wiedenbrück findet nicht statt.</p>